

Verordnung über die Fischerei

vom 12. Dezember 1995¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 26. Januar 1995²⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾

beschliesst:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr für die Fischerei dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 2

Fangstatistik

¹⁾ Die Fangergebnisse sind nach Art, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen. Die Eintragung hat bei der Berufsfischerei täglich und bei der Angelfischerei monatlich zu erfolgen.

²⁾ Für die Berufsfischerei ist die Fangstatistik am Ende jedes Monats innert 14 Tagen, für die Angelfischerei jährlich innert 30 Tagen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Amt für Wald und Wild⁴⁾ einzureichen.

³⁾ Wer infolge verspäteter Ablieferung der Fangstatistik gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15.– zu bezahlen.

¹⁾ GS 25, 211

²⁾ BGS 933.21

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 3

Örtliche Fangeinschränkungen

¹ Vor öffentlichen Badeanlagen und je 50 m seitlich davon, im Abstand von 100 m vom Ufer aus gemessen, ist die Fangausübung während des Badebetriebes verboten. Ist die mit Bojen markierte Sperrfläche kleiner, gilt das Fangverbot nur für diese kleinere Fläche.

² Geschlossene Uferpflanzenbestände dürfen nur für das Setzen von Bären, das Erstellen von Fachanlagen sowie für Besatzmassnahmen betreten und befahren werden. Dabei ist die Vegetation bestmöglich zu schonen.

§ 4

Zeitliche Fangeinschränkungen

¹ Die Ausübung des Fisch- und Krebsfanges ist verboten:

- a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr;
- b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr.

² Vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen, mit Ausnahme von Trappnetzen, keine Netze gesetzt sein:

- a) von Samstag, 12.00 Uhr, bis Sonntag, 15.00 Uhr;
- b) an staatlich anerkannten Feiertagen von 09.00 bis 15.00 Uhr.

³ An Sonntagen dürfen keine Netze gehoben werden, ausgenommen Trappnetze.

§ 4a¹⁾

Anforderungen an die Fischereiberechtigung

¹ Wer eine Fischereiberechtigung erwerben will, muss ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei nachweisen.

² Die ausreichenden Kenntnisse nach Abs. 1 werden durch einen Sachkundenachweis erbracht.

³ Die Patentausgabestellen anerkennen nur Sachkundenachweise, die aufgrund einer erfolgreich absolvierten Prüfung ausgestellt worden sind.

⁴ Keinen Sachkundenachweis braucht, wer eine Fischereiberechtigung von weniger als einem Monat Gültigkeitsdauer erwerben will.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

2. Abschnitt
Schonbestimmungen

§ 5

Schonzeiten

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Schonzeiten:

Forelle in stehenden Gewässern	1. Oktober	bis 25. Dezember
Forelle in Fliessgewässern und in Stauhaltungen	1. Oktober	bis Ende Februar
Rötel	1. Oktober	bis 31. Dezember
Felchen	1. November	bis 15. Januar
Äsche	1. Februar	bis 30. April
Hecht	1. März	bis 30. April
Krebsarten	ganzjährig ¹⁾	

² ...²⁾

§ 6

Fangmindestmasse

Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:

Forelle in stehenden Gewässern	40 cm
Forelle in Fliessgewässern und in Stauhaltungen	24 cm
Rötel	22 cm
Felchen	28 cm
Äsche	30 cm
Hecht	50 cm
Egli	15 cm
Aal	50 cm

...²⁾

§ 7

Fang geschonter Tiere

Mit Angelgeräten gefangene Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019).

§ 8

Laichfischfang

¹ Wer die Fischerei berufsmässig ausübt, über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt und Gewähr für einen fachkundigen und ordnungsgemässen Laichfischfang bietet, kann die Bewilligung erhalten, bestimmte Fischarten auch während der Schonzeit zu fangen.

² Die Laichfischfangbewilligung verpflichtet zur Ablieferung der befruchteten Eier an die zugewiesene Brutanstalt. Das Verfügungsrecht über den gewonnenen Laich und die erbrüteten Jungtiere steht dem Kanton zu.

³ Bewilligungsgesuche sind spätestens 20 Tage vor Beginn der jeweiligen Schonzeit dem Amt für Wald und Wild¹⁾ einzureichen. Das Amt legt den Beginn des Fanges, die Art, Anzahl und Verwendung der Fanggeräte sowie die weiteren Bedingungen fest. Es ordnet die Einstellung des Fanges an, wenn keine ausreichende Möglichkeit zur Gewinnung, Befruchtung oder Erbrütung der Fischeier mehr besteht.

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben.²⁾

§ 9

Bedrohte Arten

Bedrohte einheimische Fisch- und Krebsarten sind durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und wenn möglich durch Besatzmassnahmen zu fördern, auch wenn kein wirtschaftlicher Nutzen damit verbunden ist.

§ 9a²⁾

Fisch- und Krebsbesatz

¹ Wer Fisch- oder Krebsbesätze durchführen will, braucht eine Bewilligung des Amtes für Wald und Wild¹⁾.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Besatzmassnahmen nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

3. Abschnitt

Fanggeräte, Hilfsmittel und Fangmethoden§ 10¹⁾*Zulässige Netzgeräte und Bären*

¹ Das Amt für Wald und Wild²⁾ kann für die Netz- und Bärenfischerei Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligen:

Fanggerät	max. Länge [in m]	max. Höhe [in m]	Mindest- maschenweiten [in mm]	Zulässige Dichte für den Ägerisee
a) Schwebnetze	90	8	ab 32	2 pro km ² der Fischezue
b) Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli) ab 26 (Röteli) ab 32 (Felchen) ab 45 (Hecht)	4 pro km Uferlänge der Fischezue
c) Bären	–	–	ab 12	fallweise festzulegen
d) Trappnetze	–	–	ab 20	fallweise festzulegen

² Das Amt für Wald und Wild²⁾ legt in der Bewilligung die detaillierten Anforderungen an die Netze, Bären und Garne fest und bestimmt deren Einsatzmöglichkeiten nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien. Vor der Bewilligungserteilung hört das Amt die Fischereiverbände, bei Bewilligungen für die Fischerei im Ägerisee die intergemeindliche Fischereikommission Ägerisee an.

³ Im Einzelfall kann das Amt für Wald und Wild²⁾ die Verwendung weiterer Geräte (Garne, Treibnetze usw.) bewilligen. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes einheimischer Fische und Krebse sowie dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.

⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, kann das Amt für Wald und Wild²⁾ Arten und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränken.

§ 11

Bestimmung der Maschen- und Öffnungsweiten

¹ Die Maschen- und Öffnungsweiten werden bestimmt:

- a) bei Kunst- und Naturfasernetzen über die Seiten des Quadrates, von Knotenmitte zu Knotenmitte;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

933.211

b) bei Metall- und Kunststoffbären durch den kleinsten Abstand zweier gegenüberliegender Seiten beziehungsweise den kleinsten Durchmesser.

² Kunst- und Naturfasernetze sind in nassem Zustand zu messen. Bei der Messung sind sie bis zur Streckung anzuspannen, dürfen dabei aber nicht gedehnt werden.

³ Die Maschenweiten fabrikneuer Kunstfasernetze bis 0,3 mm Fadenstärke oder bis 800 dtex (dtex = g/10 000 m Garn) Garnstärke dürfen nach mindestens 24-stündiger Wässerung die Mindestmasse nicht unterschreiten, wenn senkrecht fünf und waagrecht die nachstehende Zahl von Maschen mit einem Zuggewicht von 300 g angespannt werden:

Fadenstärke	Anzahl der waagrecht einzuspannenden Maschen
0,100 mm	22
0,125 mm	14
0,150 mm	10
0,175 mm	08
0,200 mm	06
0,250 mm	04
0,300 mm	02
Garnstärke bis 800 dtex	02

⁴ Das Mass ist aus dem Mittel von zehn gemessenen Maschen- oder Öffnungsweiten zu bestimmen.

§ 12

Fangausübung mit Netzen, Garnen und Bären

¹ Netze, Garne und Bären darf nur verwenden, wer die Fischerei berufsmässig ausübt und über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt.

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein; beide müssen die Initialen der oder des Fischereiberechtigten tragen. Während dem Rötellaichfischfang kann ein Rötelplatz mit nur einem einzelnen orangen Schwimmer derselben Mindestgrösse angezeigt werden.¹⁾

³ Die Oberleine der Netze muss sich mindestens 50 cm unter der Wasseroberfläche befinden, ausgenommen beim Laichfischfang sowie bei der Fangausübung mit Trappnetzen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

⁴ Die Entfernung der Schwebnetze vom Ufer hat beim Auslegen mindestens 100 m zu betragen. Schwebnetze, die in genügender Entfernung von anderen Privatfischen gesetzt, durch unvorhergesehene Strömung aber auf diese Gebiete abgetrieben worden sind, dürfen dort vom Netzeigentümer aufgezogen werden.

⁵ Mit Netzen gefangene tote oder nicht mehr überlebensfähige Fische und Krebse dürfen nicht in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene, überlebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden.¹⁾

⁶ In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober sind die Netze unter normalen Witterungsbedingungen spätestens 24 Stunden nach dem Setzen zu leeren. In der übrigen Zeit hat die Leerung innert 48 Stunden zu erfolgen.

§ 12a¹⁾

Verwendung lebender Köderfische

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² ...

³ ...

§ 13¹⁾

Zulässige Angelgeräte und -methoden

¹ Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:

- a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;
- c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;
- d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;
- e) die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken, mit oder ohne Widerhaken;
- f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;
- g) die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

933.211

h) die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken.

² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken bei der Hegenen- und bei der Schleppangelfischerei ist nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis nach § 4a verfügen.

³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen, Geräte zur Ortung von Fischen sowie zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.

⁴ In stehenden Gewässern darf jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber gleichzeitig maximal zwei der in Absatz 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei in Fliessgewässern sowie beim Angeln mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft erlaubt.

⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

§ 14¹⁾

Fang von Köderfischen

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter und die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber und nur für den Eigenbedarf gefangen werden.

³ Das Amt für Wald und Wild²⁾ erteilt die Bewilligung zum gewerbmässigen Fang von Köderfischen.

§ 15

Ausnahmebewilligungen

¹ Für die Durchführung von Sonderfängen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Gesetzes kann das Amt für Wald und Wild²⁾ bewilligen,

- a) besondere Netzgeräte, elektrischen Strom oder künstliche Lichtquellen zu verwenden,
- b) die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern,
- c) den Durchzug der Fische zu erschweren oder zu verhindern.

² Für die Elektrofischerei dürfen nur Gleichstromanlagen und -geräte verwendet werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 16

Tierschutz

¹ Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.¹⁾

² Gefangene, noch lebende Tiere sind schonend zu behandeln. Sie sind entweder sofort zu töten oder fachgerecht zu hälttern oder mit nassen Händen ins Gewässer zurückzusetzen.

4. Abschnitt

Fischerei im Zugersee

§ 17

Anwendbares Recht

¹ Für die Fischerei im zugerischen Teil des Zugersees gelten das Konkordat vom 20. November 1969²⁾ und die Bestimmungen dieses Abschnittes.

² Im Übrigen ist diese Verordnung auf die Fischerei im zugerischen Teil des Zugersees nur anwendbar, soweit die Ausführungsbestimmungen zum Konkordat keine abweichenden Vorschriften enthalten.

§ 18

Patente für die Angelfischerei

¹ Für die patentpflichtige Angelfischerei werden folgende Patente ausgeben:¹⁾

- a) Uferpatente für die Fischerei vom Ufer aus;
- b) Bootpatente für die Fischerei vom Boot oder vom Ufer aus;
- c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr berechtigt, die Fischerei im Rahmen des Bootpatentes auszuüben;
- d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises im Rahmen des Bootpatentes auszuüben.

² Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar.

³ Das Amt für Wald und Wild³⁾ organisiert die Patentausgabe.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ BGS 933.11

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 8. März 2011 (GS 31, 71); in Kraft am 1. Jan. 2012.

§ 19

Patent für die Berufsfischerei

¹ Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zur Fangausübung mit Netzen, Bären und Angelgeräten nach Massgabe der Konkordatsvorschriften. Arten und Anzahl der verwendbaren Netze und Bären werden mit der Patenterteilung festgelegt.

² Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zum Bezug eines Hilfspersonenpatentes. Das Hilfspersonenpatent ermöglicht die stellvertretende Fangausübung durch eine Drittperson im Umfang des zugrunde liegenden Berufsfischereipatentes.

³ Das Patent für die Berufsfischerei ist nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 20

Gebühren

¹ Es werden folgende Patentgebühren erhoben:¹⁾

- a) Uferpatent
 - pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 60.–
 - pro Kalendermonat Fr. 25.–
- b) Bootspatent
 - pro Wirtschaftsjahr (Fischereijahr) Fr. 140.–
 - pro Kalendermonat Fr. 50.–
 - für zwei Wochen (14 Tage) Fr. 40.–
 - pro Tag Fr. 20.–
- c) Jugendpatent mit Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 40.–
- d) Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, pro Jahr Fr. 25.–
- e) Berufsfischereipatent pro Jahr
 - inklusive ein Hilfspersonenpatent Fr. 350.–

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton bezahlen für Ufer- und Bootspatente mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als zwei Wochen einen Zuschlag von 100 % der massgebenden Patentgebühr.¹⁾

³ Die Verhinderung an der Ausübung der Fischerei begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmung für die Ausübung der Berufsfischerei

Wer die Fischerei im Kanton Zug bereits unter dem bisherigen Recht berufsmässig ausgeübt hat und Gewähr für eine fachkundige und ordnungsgemässe Berufsausübung bietet, kann von der Direktion des Innern¹⁾ die Bewilligung zur Verwendung von Netzen, Garnen und Bären sowie zum Laichfischfang erhalten.

§ 21a²⁾

Sachkundenachweis

Sachkundenachweise, die aufgrund eines bezogenen Patentes ausgestellt wurden, berechtigen während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 zum Erwerb einer Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen.

§ 22

Fischerei in der Reuss

Bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Konkordates gilt als Vollziehungsrecht für die Fischerei im zugerischen Teil der Reuss sinngemäss das fischereiliche Vollziehungsrecht des Kantons Aargau.

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹⁾ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 23. August 1962³⁾ aufgehoben.

²⁾ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Vom Bund genehmigt am 5. Februar 1996

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 23. Sept. 2008 (GS 29, 1019); vom Bund genehmigt am 28. Nov. 2008; in Kraft am 1. Jan. 2009.

³⁾ GS 18, 289